

Satzung

geändert am 13.03.2020

Präambel

Die Gründer, Mitglieder und Unterstützer streben eine Verbesserung der Ausbildungssituation in der Region Bassum an und wollen mit der Errichtung eines Ausbildungsnetzwerks in der Rechtsform eines Vereins eine hochwertige Ausbildung im handwerklich/technischen Bereich, insbesondere der Metall- und Elektroberufsbilder, und Weiterbildung fördern.

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „taff - technische ausbildung für fachkräfte e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bassum.
3. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Zweckverwirklichung, Steuerbegünstigung

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung, insbesondere im Bereich gewerblich technischer Berufe.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

1. Qualifizierung der Ausbildungsplätze insbesondere in der Metall- und Elektrobranche,
2. Information und Werbung.
3. Koordination zwischen betrieblicher und überbetrieblicher – Ausbildung
4. Weiterentwicklung einer qualitativ hochwertigen Aus- und Weiterbildung im gewerblich-technischen Bereich.
5. Sowie alle weiteren, dem Vereinszweck im weitesten Sinne dienenden Maßnahmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand des Vereins zu richten, über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
3. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
 - Ordentliche Mitglieder sind Gründungsmitglieder und solche, die in den Verein aufgenommen werden. Sie unterstützen den Verein aktiv und sind stimmberechtigt.
 - Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein ideell und materiell, sind aber nicht antrags- und stimmberechtigt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen,
2. durch Austritt/Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende,
3. durch Ausschluss aus wichtigem Grund durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Als wichtige Gründe kommen in Betracht

- a) Verstöße gegen die Satzung,
- b) Schädigung der Vereinsinteressen und des Vereinsansehens,
- c) Nichterfüllung der Beitragsverpflichtungen von mehr als 50 % je Kalenderjahr nach erfolgloser Mahnung.

Die Ausschließungsgründe sind dem Mitglied schriftlich bekanntzugeben.

Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf Vermögen und etwaige Rücklagen des Vereins.

Vor der Beendigung der Mitgliedschaft satzungsgemäß entstandene Verpflichtungen entfallen durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

§ 6

Mitgliedsbeiträge und Umlagen

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Der Verein erfüllt seine satzungsgemäßen Zwecke/Aufgaben aus Mitgliedsbeiträgen und Zuwendungen. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus beschließen, dass Umlagen erhoben werden, um satzungsgemäße Aufgaben zu erfüllen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Die Höhe der Beiträge ist in einer Beitragsordnung festgelegt, die als Anlage fester Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsführung.

Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz von Auslagen die durch Erfüllung satzungsmäßiger Zwecke entstanden sind.

Ein Mitglied der Geschäftsführung darf nicht zugleich Mitglied des Vorstands sein. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis spätestens 30.06. eines Jahres statt.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen und vom Vorstand geleitet.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder deren Einberufung verlangen, im Übrigen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.

2. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, in offener Abstimmung gefasst, bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Auf Antrag eines Mitglieds findet die geheime Abstimmung statt.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Zuständigkeit bzw. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich zuständig, soweit nicht durch Satzung eine Zuständigkeit anderer Organe gegeben ist.

In jedem Fall ist die Mitgliederversammlung zuständig

- für die Wahl des Vorstandes,
- für die Bestellung des Geschäftsführers,
- für die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
- für die Festsetzung der Beiträge,
- für die Erstellung des Wirtschaftsplans,
- die Genehmigung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses/Rechnungsabschlusses,

- für die Wahl/Entscheidung von zwei Rechnungsprüfern oder des zur Prüfung zu beauftragenden Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers,
- für Satzungsänderungen, insbesondere Änderung des Vereinszwecks,
- für die Entscheidung über die Auflösung des Vereins,
- für die Ausbildungsinhalte.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden,
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer
- zwei Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden Stellvertreter, der Vorsitzende und ein Stellvertreter vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand ein Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung bis zur nächsten turnusmäßigen Neuwahl.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit nicht durch Satzung oder Gesetz anderen Vereinsorganen Aufgaben zugewiesen sind.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören

- die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Aufnahme von Mitgliedern,
- die Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.
-

Der Vorstand kann Aufgaben im Rahmen des satzungsmäßigen Zwecks auf die Geschäftsführung übertragen.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, in jedem Quartal findet mindestens eine Vorstandssitzung statt, in dringenden Fällen können Beschlüsse auch schriftlich herbeigeführt werden.

Beisitzer haben eine beratende Funktion.

§ 11
Aufgaben der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung führt die Vorgaben des Vorstands und die Mitgliederbeschlüsse im Rahmen des satzungsmäßigen Zwecks des Vereins aus.
Sie ist zuständig für die Verwaltung und Rechnungslegung von Beiträgen, Zuschüssen, Umlagen und Spenden.

Die Geschäftsführung ist ferner zuständig für die Akquisition.

§ 12
Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer, eine unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

Die Rechnungsprüfer erstatten ihren Bericht im Rahmen der Mitgliederversammlung.

An Stelle von Rechnungsprüfern kann ein Steuerberater/Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung beauftragt werden.

§ 13
Satzungsänderung, Auflösung

Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszwecks) ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 aller Mitglieder.

Bei Auflösung/Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bassum, welche das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.